

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen

der Gemeinde Heimertingen

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Heimertingen folgende Satzung :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindliche Einrichtungen für das Bestattungswesen Grab- und Urnengrabgebühren, sowie Friedhofspflegegebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte / Urnengrabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

1.)Die Grab- / Urnengrabgebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

2.)Für Grab- / Urnengrabnutzungsrechte, die im Zeitpunkt dieser Satzung vorhanden waren und für die bisher noch keine Grab- / Urnengrabnutzungsgebühr bezahlt

worden ist, entsteht die Grab- / Urnengrabgebühr für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

3.)Die Grab- / Urnengrabgebühren für das Benutzungsrecht sind für die gesamte Benutzungszeit im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofspflegegebühren werden im Voraus für jeweils 25 / 12 Jahre, längstens bis zum Ablauf der Grab- / Urnengrabnutzungsdauer fällig.

§ 4 Grab- / Urnengrabgebühren

1.)Die Gebühr beträgt

für ein Familiengrab	150.-- €
für ein Urnenkleingrab	540.-- €
für eine Urnenkammer	1.300.-- €
für eine anonyme Urnenbestattung	150.-- €
Benutzung Leichenhaus einschl. Reinigung (Sargbestattung)	100.-- €
Benutzung Leichenhaus einschl. Reinigung (Urnenbestattung)	50.-- €

2.)Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Jahr der Verlängerung bei

einem Familiengrab	6.-- €
einem Urnenkleingrab	45.-- €
einer Urnenkammer	52.-- €

3.)Die Friedhofspflegegebühren betragen für Familiengräber und Urnenkleingräber 10.-- € je Kalenderjahr, der Pflegeaufwand für die Urnenanlage ist in der Gebühr nach Absatz 1 enthalten.

§ 4 a Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben :

1.)Pauschalgebühr für die Zur-Ruhe-Bettung von Totgeburten (s. §3 Abs. 3 Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Heimertingen)	150.-- €
---	----------

2.)Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen bzw. gilt die Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Heimertingen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 09.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Heimertingen, den 08.09.2014



Jürgen Schalk
1.Bürgermeister

